

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mütec GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen ausschliesslich, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Mütec GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2 Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Stillschweigende Annahme ist ausgeschlossen.
- 2.2 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Mütec GmbH nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

3 Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet.
- 3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch die Mütec GmbH vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken und zu keiner Preiserhöhung führen.
- 3.3 Telefonische Bestellungen werden ohne Gewähr auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechnungsfehler sind für die Mütec GmbH nicht verbindlich.

4 Pläne und technische Unterlagen

- 4.1 Prospekte, Kataloge, Zeichnungen und Preislisten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.2 Die Mütec GmbH behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller oder Dritten ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige Ermächtigung der Mütec GmbH ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen.

5 Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1 Der Besteller hat die Mütec GmbH spätestens mit der Offertanfrage auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 5.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser die Mütec GmbH gemäss Ziff. 5.1 hingewiesen hat.

6 Preise

- 6.1 Die Preise der Mütéc GmbH verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk (EXW – Lebrigstrasse 10, 8583 Götighofen, Incoterms 2010), in Schweizer Franken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, gesetzliche Fiskalabgaben (z.B. MWST und LSVA), Zölle, Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 6.2 Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten (Lohnansätze oder Materialpreise), so ist die Mütéc GmbH bis zur endgültigen Erledigung des ihr erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungsfrist beträgt für den Besteller mit Sitz in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch Vorauszahlung oder mittels Sicherstellung durch ein Akkreditiv. Sämtliche Kommissionen und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Mütéc GmbH ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art in Schweizerfranken zu leisten.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug behält sich die Mütéc GmbH die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins in Höhe von 6 % über dem 3-Monats CHF LIBOR p.a. zu erheben.
- 7.4 Der Besteller darf Zahlungen bei von der Mütéc GmbH nicht anerkannten Beanstandungen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen nicht zurückhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 7.5 Der Mindestrechnungsbetrag beträgt CHF 100.--.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Mütéc GmbH behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der Mütéc GmbH erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 8.2 Die Mütéc GmbH ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers ihren Eigentumsvorbehalt in einer im Land des Bestellers üblichen Form sicher zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Verkäuferin erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die Mütéc GmbH mit dem Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zum Eintrag des Eigentumsvorbehalts.

9 Lieferfrist

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch die Mütéc GmbH, jedoch nicht vor vollständiger Bereinigung der technischen Belange sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung bzw. Sicherheit.
- 9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der Mütéc GmbH nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der Mütéc GmbH eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die die Mütéc GmbH trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt unverschuldet nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei der Mütéc - GmbH, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien sowie Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen und Naturereignisse.

10 Lieferverzug

- 10.1 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch die Müttec GmbH verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 10.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 10.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10.1 und 10.2 ausdrücklich genannten.

11 Lieferung, Transport und Versicherung, Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Die Produkte werden von der Müttec GmbH sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
- 11.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der Müttec GmbH rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von der Müttec GmbH abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.
- 11.4 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung vom Werk auf den Besteller über. Diese Regelung gilt auch bei Teillieferungen.
- 11.5 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die Müttec GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert. Wird die Lieferung gelagert, so hat die Müttec GmbH das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Leistung zu verlangen.

12 Abnahme der Bestellung

- 12.1 Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist (maximal 10 Tage) nach Erhalt zu prüfen und der Müttec GmbH allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 12.2 Ist eine Abnahmeprüfung schriftlich vereinbart, so findet diese statt, sobald das Werk vertragsmässig fertiggestellt ist. Sind alle Abnahmeprüfungen nach beendeter Herstellung/Montage mit Erfolg durchgeführt, gilt das Werk als vom Käufer abgenommen. Die Abnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten. Spätestens mit diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.
- 12.3 Verhindert der Besteller die Vornahme der Abnahmeprüfungen verschuldet oder unverschuldet und / oder die Lieferung oder Leistung wird genutzt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

13 Gewährleistung und Haftung

- 13.1 Die Müttec GmbH gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 13.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 13.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, verpflichtet sich die Müttec GmbH während der Gewährleistungszeit von 12 Monaten ab Lieferung, respektive Meldung der Versandbereitschaft, nach seiner Wahl die Mängel zu beheben oder die Produkte zu ersetzen.

- 13.4 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 13.3. nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch die Müttec GmbH behoben, so kann der Besteller nach drei Nachbesserungsversuchen die Annahme des mangelhaften Teils verweigern und eine entsprechende Herabsetzung des Erwerbspreises verlangen oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Die Müttec GmbH kann nur dazu verpflichtet werden, die Beiträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 13.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen, nicht von der Müttec GmbH genehmigte Ersatzteile einbaut, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Müttec GmbH Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 13.6 Von der Gewährleistung und Haftung der Müttec GmbH ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, und somit nicht von der Müttec GmbH zu vertreten sind.
- 13.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 13.3. und 13.4. ausdrücklich genannten. Insbesondere ist kein Schadenersatz wie Betriebsausfall etc. geschuldet.
- 13.8 Bei Miet- oder Testanlagen haftet der Besteller für allfällige Schäden an der Ausrüstung, falls der Schaden nicht durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler verursacht wurde.
- 13.9 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produktehaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

14 Rücktritt, Verrechnung und Forderungsabtretung

- 14.1 Die Müttec GmbH kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern.
- 14.2 Die Müttec GmbH ist berechtigt ihre Forderungen mit fälligen, nichtfälligen und auch künftigen Forderungen gegen den Besteller zu verrechnen.
- 14.3 Ansprüche des Bestellers können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Müttec GmbH an Dritte abgetreten werden.

15 Anwendbares Recht

- 15.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) vom 11. April 1980.
- 15.2 Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Teile dieser Bedingungen bewirken keine Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Bedingungen bzw. der darin enthaltenen gültigen Teile. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

16 Gerichtsstand

- 16.1 Gerichtsstand ist der Sitz der Müttec GmbH, gegenwärtig 8583 Sulgen.